

BaloiseCombi Wertsache

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2025

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 8

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG, nachfolgend Baloise genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: baloise.ch

2. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Sie können Ihre(n)

- Schmuck, Armband- und Taschenuhren
- Musikinstrumente
- Bilder
- Skulpturen
- Pelze

gegen Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichern

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Der geografische Geltungsbereich Ihrer Versicherung ist vom versicherten Objekt abhängig. Diesen entnehmen Sie bitte den VB.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

7. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen Baloise die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen
- der Versicherungsvertrag wegen eines von Baloise entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

Produktinformationen

BaloiseCombi Wertsache

8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend über den Kundenservice von Baloise, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (baloise.ch) oder per E-Mail (schaden@baloise.ch) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

10. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann Baloise ihre Leistung kürzen.

Produktinformationen

BaloiseCombi Wertsache

11. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	Vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	Keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	Keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Wohnsitz-/Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen ist eine Verlegung ins Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Wohnsitz-/Sitzverlegung

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen

Produktinformationen

BaloiseCombi Wertsache

übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch: Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS). Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir unsere Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter svv.ch/de/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten: Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Speicherungsdauer: Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Produktinformationen

BaloiseCombi Wertsache

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website:

baloise.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21,
Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21,
Postfach
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
versicherungombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Wertsachenversicherung

A Wertsachen

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

Die im privaten Eigentum stehenden

- A1 Schmuck, Armband- und Taschenuhren
- A2 Musikinstrumente
- A3 Bilder
- A4 Skulpturen
- A5 Pelze

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Besonderheiten bei Schmuck, Armband- und Taschenuhren

Im Rahmen der Versicherungssumme sind Schmuck, Armband- und Taschenuhren bei Diebstahl **bis maximal CHF 100'000** versichert.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn Schmuck, Armband- und Taschenuhren zum Zeitpunkt des Schadenereignisses von den versicherten Personen getragen werden oder in einem Sicherheitsbehältnis eingeschlossen sind. Als Sicherheitsbehältnisse gelten eingemauerte Wandtresore oder Kassenschränke über 100 kg Gewicht.

Für den Inhalt von eingemauerten Wandtresoren, Kassen-/ Panzerschränken und Tresorräumen haftet Baloise nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert der beschädigten versicherten Sache, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Beschädigte Wertsachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der vereinbarten Versicherungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht für

A1.20

Sachen wie

- teure Gebrauchsgegenstände, die nicht als Schmuck zu bezeichnen sind (z.B. Schreibgeräte, Feuerzeuge, Zigarettenetuis, Pillen- und Puderdosen, Lippenstifte, Brillen, Bestecke)
 - lose Edelsteine, Münzen und Medaillen
 - Skulpturen und Figuren aus Glas, Gips und Ton
 - Fotoapparate, Filmkameras, Videorecorder
 - Teppiche
 - Leder- und Lammfellmäntel, Ledertaschen, Lederjacken und Lederkostüme
-

B1 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt:

B1

- Diebstahl
- Beraubung
- Verlieren
- Abhandenkommen
- Zerstörung
- Beschädigung

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

Kein Versicherungsschutz besteht für

B1.20

- Diebstähle von Schmuck, Armband und Taschenuhren aus Motorfahrzeugen inkl. Anhängern, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben werden
- Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen
- Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungsschäden an Uhrenwerken und -gläsern
- Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen
- Schäden durch Ungeziefer, Pilzbefall, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, Verdunstungen, Verfärbungen
- Lackschäden an Musikinstrumenten
- Schäden an Fellen von Musikinstrumenten
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen, Aufständen, Inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

C Allgemeines

Versicherte Wertsachen

C1

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die im privaten Eigentum des Versicherungsnehmers oder mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen sind.

Örtlicher Geltungsbereich

C2

Schmuck, Armband- und Taschenuhren/ Musikinstrumente/Pelze

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten oder in einem Banksafe und ausserhalb an beliebigen Orten auf der ganzen Welt, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, maximal 24 Monate, auswärts befindet.

C3

Bilder/Skulpturen

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten oder in einem Banksafe.

Zeitlicher Geltungsbereich

C4

Schmuck, Armband- und Taschenuhren/ Musikinstrumente/Bilder/Skulpturen/Pelze

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

Änderung der Tarifprämien und Selbstbehalte

C5

Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Versicherungsbedingungen, den Tarif, die Prämien und die Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z. B. eidg. Stempelabgabe, Feuerlöschgebühren, etc.)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z. B. Änderung der Prämien, Selbsthalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers

Wohnungswechsel

C6

Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, auch während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Die Versicherung erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Wohnsitzverlegung (Wegzugsbestätigung).

Beginn und Dauer der Versicherung

C7

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche oder mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen sind Wohnsitz- oder Sitzverlegungen ins Fürstentum Lichtenstein) mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)).

Anzeigepflicht

C8

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C9

Kündigt Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

Sorgfaltspflichten

C10

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Schmuck, Armband- und Taschenuhren, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren.

Gefahrs- und Vertragsänderungen

C11

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen Baloise unverzüglich anzuzeigen.

C12

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat Baloise Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

C13

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei Baloise wirksam.

Lehnt Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme von Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Gebühren

C14

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter baloise.ch).

C15

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

C16

Schriftlichkeit und Textnachweis

C16.1

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden, beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax.

H Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

H1

Benachrichtigung

Baloise ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

- Bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren und Abhandenkommen ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen
- Baloise ist unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherte darüber Nachricht erhält

H2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen von Baloise sind zu befolgen.

H3

Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadensursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

Schadenermittlung/-regulierung

H4

Auskunftspflicht

- Baloise ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr sind die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Auf Verlangen ist Baloise ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

H5

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes

H6

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Baloise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Baloise zur Verfügung zu stellen.

Baloise kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.

Sachverständigenverfahren

H7

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

H8

Selbstbehalt

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird dieser je Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

Kürzung der Entschädigung

Unterversicherung

H26

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

H27

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung Baloise verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.

Vertragsbedingungen

BaloiseCombi Wertsache

Leistungsbegrenzung bei Schäden aus Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

H28

Die Entschädigungsleistung bei Schäden infolge Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen ist pro Ereignis begrenzt.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Schadenereignis, wenn sie innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt. Der Versicherungsschutz wird aufrechterhalten, auch wenn das Vertragsende in diese Periode von 168 Stunden fällt.

Für sämtliche Schadenereignisse zusammen gilt eine Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr.

- **Leistungsbegrenzung pro Ereignis**

Pro Ereignis gelten vertraglich festgelegte Leistungsbegrenzungen für Sachschäden/Kosten oder Ertragsausfälle/Mehrkosten/Mieterträge infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen. Übersteigt die Summe des von Baloise aus einem versicherten Ereignis ermittelten Gesamtschadens die festgelegten Leistungsbegrenzungen, so wird der vertraglich vereinbarte Leistungsanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers proportional in dem Verhältnis reduziert, in welchem die festgelegte Leistungsbegrenzung zum Gesamtschaden von Baloise aus sämtlichen Verträgen mit Erdbebendeckungen steht.

- **Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr**

Für die Summe aller Ereignisse zusammen gilt die vertraglich festgelegte Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr. Übersteigt die Summe des von Baloise aus allen versicherten Ereignissen ermittelten Gesamtschadens die festgelegte Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr, so wird der vertraglich vereinbarte Leistungsanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers proportional in dem Verhältnis gekürzt, in welchem die festgelegte Leistungsbegrenzung zum Gesamtschaden von Baloise aus sämtlichen Verträgen mit Erdbebendeckungen steht. Ein Schadenereignis wird dabei demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem es begonnen hat.

Die Leistungsbegrenzungen pro Ereignis und pro Kalenderjahr können im Schadenfall gemeinsam Anwendung finden und die vertragliche Leistung entsprechend reduzieren. Die Leistungen im Schadenfall infolge Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen werden erst zur Auszahlung fällig, wenn die beiden Leistungsbegrenzungen abschliessend berechnet werden können. Die Kürzungen werden in Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen nach dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt.

H29

Subsidiärdeckung

In Kantonen mit kantonaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch